



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 08.08.2023

Name Rung/Stocker

Durchwahl 0711 231-3112/-3117

Aktenzeichen IM1-0307.1-5/9

(Bitte bei Antwort angeben)

Ministerien des Landes


Rechnungshof
Baden-Württemberg

Landesbeauftragter
für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

nachrichtlich:

Verwaltung des Landtags
von Baden-Württemberg

Beauftragte der Landesregierung
für die Belange der Menschen
mit Behinderung

 Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Wahlordnung zum
Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO)
Verkündung und Inkrafttreten, allgemeine Hinweise für Wahlverfahren

Analgen

2

Die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) vom 25. Juli 2023 wurde im Gesetzblatt von Baden-Württemberg verkündet (GBl. S. 277 – Anlage 1) und ist am 29. Juli 2023 in Kraft getreten (Artikel 2 der Verordnung).

Damit erfolgt die Änderung der LPVGWO rechtzeitig vor den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2024.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Um die Umsetzung der Regelungen zu erleichtern, übermitteln wir zum internen Gebrauch ergänzend die Verordnung mit der ausführlichen Begründung (Anlage 2). Wir bedanken uns für die übermittelten Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung und verweisen bezüglich deren Behandlung auf die Ausführungen unter Teil C der Verordnungsbegründung.

Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über den Inhalt der Änderungsverordnung. Ferner möchten wir hinsichtlich der Gestaltung des Stimmzettels und der Zurückweisung von Wahlbriefen, wenn der Stimmzettelumschlag verschlossen bzw. zugeklebt ist, aus gegebenen Anlass Hinweise für die anstehenden Personalratswahlen geben, um Rechtsunsicherheiten und Wahlwiederholungen zu vermeiden.

Wir bitten, die nachgeordneten Dienststellen und die der Aufsicht des jeweiligen Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten entsprechend zu informieren und diese auch zu bitten, ihre Personalvertretungen und Wahlvorstände, soweit oder sobald sie bestellt wurden, zu unterrichten. Die Behörden und Dienststellen der Innenverwaltung haben wir bereits informiert.

1. Inhalt der Verordnung

Eine wesentliche Änderung der Wahlordnung bzw. am langjährig bewährten Wahlverfahren erfolgte nicht. Folgende Änderungen in der Wahlordnung wurden vorgenommen:

- Wahlvorstände erhalten – entsprechend den Personalvertretungen gemäß § 34 Absatz 1a LPVG – die Möglichkeit, dass bei Vorliegen besonderer Umstände alle oder einzelne Mitglieder mittels in der Dienststelle vorhandener Video- oder Telefonkonferenztechnik an den Sitzungen – soweit keine Öffentlichkeit vorgeschrieben ist und sie von der Natur der Sache her geeignet sind – teilnehmen können, unter der Voraussetzung, dass kein Mitglied des Wahlvorstands unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht der oder des Wahlvorstandsvorsitzenden dieser oder diesem gegenüber widerspricht (§ 1 Absatz 4 LPVGWO).

Damit wird die Wahlordnung an die bereits bestehenden Möglichkeiten im Landespersonalvertretungsgesetz angepasst, ohne dass hierdurch für die Praxis eine weitreichende Änderung im Wahlverfahren zu erwarten ist.

- Die bisherige Ermessensvorschrift, nach der Bekanntmachungen des Wahlvorstands zusätzlich elektronisch mittels der in der Dienststelle üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden können, wird zu einer „Soll-Vorschrift“ hochgestuft, um der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltung Rechnung zu tragen und auch Menschen mit Behinderungen die Informationsaufnahme zu erleichtern (§ 2 Absatz 2 Satz 1 LPVGWO).

Da davon auszugehen ist, dass in der Praxis bereits Bekanntmachungen weitestgehend elektronisch veröffentlicht werden, erfolgt mit der Regelung lediglich eine Anpassung an die praktischen Gegebenheiten.

- Bei der Festlegung des Ortes der Wahl durch den Wahlvorstand sollen die Wahlräume nach den örtlichen Gegebenheiten so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen wahlberechtigten Beschäftigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird (§ 3 LPVGWO).

Es handelt sich hierbei um eine klarstellende Regelung, da der Wahlvorstand bereits aufgrund des demokratischen Wahlgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl darauf hinwirken soll, dass möglichst allen wahlberechtigten Beschäftigten gleichermaßen die Ausübung ihres Wahlrechts ermöglicht wird.

- Da davon auszugehen ist, dass die Briefwahl weiterhin an Bedeutung gewinnen wird, soll zur Stärkung der Öffentlichkeit der Wahl und der Erhöhung der Rechtssicherheit klargestellt werden, dass der Wahlvorstand unmittelbar vor Abschluss der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe prüft (§ 23 Absatz 3 Satz 2 LPVGWO).

Durch diese ledigliche Klarstellung sind wesentliche Auswirkungen in der Praxis nicht zu erwarten.

- In § 34 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 und § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 LPVGWO wird aufgrund der Rechtsprechung eine klarstellende Ergänzung entsprechend § 20 Absatz 4 Satz 3 LPVGWO aufgenommen, dass die Wählerinnen und der Wähler durch den Hinweis auf den Stimmzetteln, wie viele Frauen und Männer im

Personalrat vertreten sein sollen, nicht gebunden sind, eine bestimmte Anzahl von Stimmen an Bewerber eines bestimmten Geschlechts zu vergeben.

Diese Regelung wird für die künftige Gestaltung der Stimmzettel bedeutsam sein (vgl. Ausführungen unter Nummer 2.1).

- Für fristgebundene Erklärungen an den Wahlvorstand wird klarstellend geregelt, dass der Wahlvorstand berechtigt ist, für das Ende der Frist neben dem Tag auch die Uhrzeit festzusetzen. Diese Uhrzeit darf nicht vor Ende der Dienststunden der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten liegen (§ 55 Absatz 2 LPVGWO).

Auch bei dieser Änderung sind grundlegende praktische Auswirkungen auf das Wahlverfahren nicht zu erwarten. Für die beiden wichtigsten fristgebundenen Erklärungen des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis (§ 6 Absatz 5 i. V. m. Absatz 4 Satz 1 LPVGWO) und der Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 11 Absatz 2 LPVGWO) war bereits bisher die Festsetzung einer Uhrzeit für das Ende der Frist im Wahlausschreiben vorgesehen (§ 9 Absatz 2 Nummer 12 und Nummer 13 LPVGWO). In den anderen in § 55 Absatz 2 LPVGWO genannten Fällen liegt dies im Ermessen des Wahlvorstands und soll insgesamt der Klarstellung sowie Erleichterung des Wahlverfahrens dienen.

2. Hinweise für die Durchführung der Personalratswahlen/Wahlen der Personalvertretungen

2.1 Gestaltung des Stimmzettels

Um eine unzulässige Einwirkung auf die Wahlentscheidung der Wählerinnen und Wähler zu vermeiden, ist bei der Gestaltung des Stimmzettels in Bezug auf den in § 34 Absatz 2 Satz 3 Nr. 6 (Verhältnisswahl) bzw. § 41 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 (Mehrheitswahl) LPVGWO vorgeschriebenen Hinweis auf dem Stimmzettel, wie viele Frauen und Männer im Personalrat vertreten sein sollen, darauf zu achten, dass deutlich wird, dass es sich bei diesem Hinweis nicht um einen verbindlichen Hinweis zur Stimmabgabe handelt und er insbesondere keine Wahlvorgabe darstellt, mit der Stimmabgabe für Geschlechtergerechtigkeit zu sorgen.

Daher ist auf dem Stimmzettel darauf hinzuweisen, dass die Wählerinnen und Wähler nicht daran gebunden sind, eine bestimmte Anzahl von Stimmen an Bewerberinnen und Bewerber eines bestimmten Geschlechts zu vergeben (vgl. § 20 Absatz 4 Satz 3 LPVGWO).

Auch sollte bei der systematischen und gestalterischen Einordnung des Hinweises auf dem Stimmzettel darauf geachtet werden, dass dieser nicht bei den zwingenden Vorgaben bzw. verbindlichen Hinweisen für die Stimmabgabe aufgeführt wird.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in der Verordnungsbegründung (zu Nr. 5 und 6).

2.2 Briefwahl

Da es bei vorangegangenen Personalratswahlen häufig vorgekommen ist, dass Wahlbriefe zurückgewiesen werden mussten, weil Stimmzettelumschläge im Wahlbrief der Briefwählerinnen und Briefwähler zugeklebt wurden (§ 23 Absatz 3 Satz 4 Nr. 4 LPVGWO), empfiehlt es sich, dass der Wahlvorstand mit verschiedenen Maßnahmen vorbeugend tätig wird. So könnte er z.B. entsprechende deutliche und klarstellende Hinweise auf dem Merkblatt nach § 23 Absatz 1 Satz 4 LPVGWO oder auf sonstige Weise (z.B. im Intranet, mündlich bei Abholen der Wahlunterlagen) geben. Insbesondere hat er jedoch Stimmzettelumschläge ohne bereits vorhandener Verschlussmöglichkeit (z.B. nassklebend, selbstklebend, haftklebend) bereitzustellen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in der Verordnungsbegründung (Teil C – Ergebnis der Anhörung).

gez. Andreas Mathäs
In Vertretung des Abteilungsleiters